RAUCHFANG-KEHRERFIBEL 2017/2018

TARIFE, BERECHNUNGS-BEISPIELE, KEHRPERIODEN

LAND KÄRNTEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

AK KÄRNTEN

Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere Expertinnen und Experten.

Günther Goach
Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

RAUCHFANG-KEHRERFIBEL 2017/2018

TARIFE, BERECHNUNGS-
BEISPIELE, KEHRPERIODEN

Mit 14. September 2017 wurde die Verordnung betreffend der Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe in Kärnten geändert. Die neuen Kehrtarife wurden entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst.

In dieser Broschüre finden Sie die aktuellen Tarife, Rechnungsbeispiele und eine Übersicht der Rauchfangkehrer nach Kehrgebieten.

kaernten.arbeiterkammer.at

AK KÄRNTEN

BERATUNG. SERVICE. INFORMATION.

Arbeiterkammer Kärnten **050 477**

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 | Wie oft muss ich kehren lassen? 6

2 | Was kostet der Rauchfangkehrer? 13

3 | Wie wechsle ich den Rauchfangkehrer? 25

4 | Was sagt das Gesetz? 31

Wie oft muss ich kehren lassen?

Kehrverpflichtung
Die Gefahren- und Feuerpolizeiordnung regelt, welche Anlagen zu reinigen sind und wer zur Reinigung verpflichtet ist.

Selbstkehrverpflichtung
Eine Verpflichtung zur Selbstkehrung darf nur nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen erteilt werden.

Kehrplan
Der Kehrplan muss vor Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Rauchfangkehrer übermittelt werden.

Anzahl der Kehrungen
Die Häufigkeit der Kehrung hängt vom verwendeten Heizmaterial ab.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WER ZUR REINIGUNG VERPFLICHTET IST UND WIE OFT GEREINIGT WERDEN MUSS.

Kehrverpflichtung

Die Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) regelt, welche Anlagen einer Reinigungspflicht unterliegen. Sie legt weiters fest, wem die Verpflichtung zur Reinigung der Abgasanlagen übertragen wird.

Grundsätzlich ist der Rauchfangkehrer für die Reinigung der Abgasanlagen von der Sohle bis zur Mündung, der Poterien (gemauertes Verbindungsstück zwischen Ofen und Abgasanlage) und Rauchkanäle verantwortlich. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister im Rahmen der so genannten Selbstkehrung dem Gebäudeeigentümer bei Almhütten, Jagd- und Forsthütten diese Pflichten überantworten.

Die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung versteht unter reinigungspflichtigen Anlagen:

- Feuerungsanlagen einschließlich ihrer Verbindungsstücke sowie Abgasanlagen
- Luftleitungen und Müllabwurfschächte
- Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen

Die Reinigung muss so erfolgen, dass Ablagerungen beseitigt werden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist. Bei allen Anlagen, die vom Rauchfangkehrer zu reinigen sind, ist er auch dafür verantwortlich, dass die Reinigungsfristen eingehalten werden. Der Gebäudeeigentümer darf die Kehrung nicht behindern.

ACH TUNG

Die Reinigung von Öfen, Herden und Zentralheizungskesseln kann auch ohne Rauchfangkehrer durchgeführt werden.

Selbstkehrverpflichtung

Die Eigentümer von Alm-, Jagd- und Forsthütten uä muss der Bürgermeister auf Antrag oder von Amts wegen zur Selbstkehrung der Abgasanlagen einschließlich der Poterien und Rauchkanäle verpflichten, wenn

- die Gebäude von befahrbaren Straßen mit öffentlichem Verkehr mehr als zwei Kilometer entfernt sind
- die Eigentümer eine ordnungsgemäße Reinigung gewähren
- die Umgebung durch einen Brand des Gebäudes nicht gefährdet wird
- im Falle einer amtswegigen Verpflichtung das Einverständnis des zu Verpflichtenden vorliegt

Eine Verpflichtung zur Selbstkehrung darf nur nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen für das Fachgebiet „Feuerpolizei“ oder „Brandschutzwesen“ und unter den im Interesse der Brand- und Betriebssicherheit erforderlichen Bedingungen, erteilt werden.

Fällt eine der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Selbstkehrung nachträglich weg, kommt der Gebäudeeigentümer der Verpflichtung zur Selbstkehrung nicht nach oder ergeben sich durch die Selbstkehrung brandgefährliche Misstände, hat der Bürgermeister die Verpflichtung zu widerrufen.

Wurde eine Verpflichtung zur Selbstkehrung ausgesprochen, sind die Feuerstätten und Abgasanlagen wenigstens einmal im Jahr durch einen Rauchfangkehrer zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu reinigen.

Kehrplan

Laut GFPO muss der Rauchfangkehrer dem Gebäudeeigentümer, der Hausverwaltung oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Kehrplan gegen Ersatz allfälliger Portokosten übermitteln. Der erste Kehrtermin (Monat, Tag) muss bereits eingetragen sein. Die weiteren Eintragungen müssen so erfolgen, dass anlässlich einer Reinigung mindestens der jeweils nächste Kehrtermin eingetragen wird. Der Rauchfangkehrer muss den Kehrplan einhalten. Ist die Reinigung zu den festgesetzten Kehrtagen aus schwerwiegenden Gründen für den Gebäudeeigentümer, den sonstigen Nutzungsberechtigten oder für den Rauchfangkehrer nicht zumutbar, ist innerhalb der Reinigungsfristen ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Bürgermeister.

Der Gebäudeeigentümer (die Hausverwaltung) oder die Nutzungsberechtigten müssen den Kehrplan an einer für den Rauchfangkehrer zugänglichen Stelle anbringen. Der Rauchfangkehrer muss die durchgeführte Reinigung auf dem Kehrplan mit Datum und Unterschrift vermerken. Dafür gebührt dem Rauchfangkehrer keine gesonderte Vergütung.

Musterformular

Die Rauchfangkehrarbeiten werden im Jahre ..... an folgenden Tagen durchgeführt:

..... Jänner
..... Februar
..... März
..... April
..... Mai
..... Juni
..... Juli
..... August
..... September
..... Oktober
..... November
..... Dezember

An den Kehrtagen sollen die Ofenanschlüsse gut verschlossen und abgedichtet sein, damit ein Rußaustritt verhindert wird.

Wenn an vorher genannten Tagen die Kehrung aus Verschulden der Kundschaft (durch Nichtanwesenheit oder Sonstiges) verhindert wird, kann für die Kehrung an einem anderen Termin ein Zuschlag von 100 bzw. 150 Prozent verrechnet werden.

Hochachtungsvoll

Peter Muster
Rauchfangkehrermeister
Dorfstrasse 66
9944 Musterdorf
Telefon: +43 1011 334455

Anzahl der Kehrungen

Die Häufigkeit der Kehrung hängt vom verwendeten Heizmaterial ab:

1. **Viermal jährlich** für Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen, Heizöl schwer, mittel oder leicht, betrieben werden. Der Abstand zwischen den Reinigungen muss mindestens acht Wochen betragen.

2. **Zweimal jährlich** für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl extra leicht oder einem hochwertigeren Heizöl betrieben werden und für Feuerungsanlagen, die mit Pellets aus naturbelassenen biogenen Materialien, sofern die Feuerungsleistung eine Heizleistung von 30 kW nicht überschreitet, betrieben werden. Zwischen den Reinigungen müssen mindestens 16 Wochen liegen.

Die Reinigungen der Abgasanlagen der unter Punkt 1 und 2 genannten Heizungen müssen von 15. September bis 31. Mai durchgeführt werden.

3. **Einmal jährlich,** wenn ausschließlich Gasfeuerungsanlagen angeschlossen sind.

Sind an Abgasanlagen Feuerstätten angeschlossen, die auf verschiedene Brennstoffe umgestellt werden können, richtet sich die Zahl der Reinigungen nach jenem Brennstoff, der mehr Reinigungen nach Abs. 1 erforderlich macht. Teilt jedoch der Gebäudeeigentümer (gegebenenfalls die Hausverwaltung) oder der Nutzungsberechtigte dem Rauchfangkehrer schriftlich mit, welcher Brennstoff vorrangig verwendet wird, richtet sich die Zahl der Reinigungen nach diesem Brennstoff.

Benützte besteigbare Abgasanlagen

Das sind Abgasanlagen mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 3000 cm^2.

Sie müssen einschließlich der dazugehörigen Poterien und Rauchkanäle gereinigt werden:

- alle drei Monate bei durchgehender Verwendung
- alle sechs Monate bei acht- bis zwölfstündiger Verwendung pro Tag
- einmal jährlich in den übrigen Fällen

Sohlenreinigung

Die an der Sohle angesammelten Rückstände der Abgasanlagen sind alle zwölf Monate zu entfernen. Der Rauchfangkehrer ist auch für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich.

Ansuchen um Kehrfristverlängerung

Der Bürgermeister hat auf Antrag des Gebäudeeigentümers und nach Anhörung des beauftragten Rauchfangkehrers die Zahl der Reinigungen nach Abs. 1 lit. a und b und nach Abs. 2 und 3 zu verringern, wenn auch eine verringerte Zahl von Reinigungen im Einzelfall noch ausreicht, um die Gefahr der Entzündung von Ablagerungen auszuschließen oder den Abzug der Rauchgase zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Reinigung einmal jährlich muss bestehen bleiben; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen darf sie jedoch auf einmal in zwei Jahren verringert werden.

Kehrung während des Sommers

Bei Feuerungsanlagen, die vom 1. Juni bis 14. September benützt werden (z.B. Warmwasserbereitung), ist in diesem Zeitraum eine Kehrung durchzuführen.

Werden Feuerungsanlagen in diesem Zeitraum nicht benützt, muss der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon informieren. In diesem Zeitraum werden dann keine Reinigungen vorgenommen. Verständigungspflicht besteht auch dann, wenn ein Rauchfangkehrerwechsel vorgenommen wird.

Abmeldung Sommerkehrung – Muster

Abmeldung

Vor- und Zuname .....
PLZ/Ort .....
Straße .....
Telefon .....

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Rauchfang Nummer ..... vom ..... bis voraussichtlich ..... nicht benützt wird.

Unterschrift .....

Was kostet der Rauchfangkehrer?

Tarife
Wie viel der Rauchfangkehrer für welche Leistung verrechnen darf, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes geregelt.

Tariftabelle
Überblick über Tarifpost und Kehrpreis

Erschwerniszulage
Für Kehrarbeiten, die unter außerordentlichen Erschwernissen oder unter erhöhtem Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, sind Zuschläge zulässig.

Berechnungsbeispiele
Die Rechenbeispiele zeigen die Kosten für Einfamilienhäuser bis zu vier Geschosse nach Art der Abgasanlage und des verwendeten Heizmaterials.

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIEVIEL DER RAUCHFANGKEHRER FÜR SEINE LEISTUNGEN VERRECHNEN DARF.

Tarife

Wie viel der Rauchfangkehrer für welche Leistung verrechnen darf, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes geregelt. Der Höchsttarif für Kehrungen hängt von der Art der Feuerungsanlage (Einzelfeuerstätten, zentrale Feuerungsanlagen) und von der Anzahl der Geschosse eines Gebäudes ab.

Bei der Berechnung der Geschosszahl gilt jenes Geschoss als erstes, in dem die Abgasanlage beginnt. Weiters sind alle Geschosse, die die Abgasanlage durchläuft, zu zählen. Vom Fußboden des (ausgebauten oder nicht ausgebauten) Dachgeschosses aufwärts zählen je drei volle Meter Abgasanlage als ein Geschoss. Eine Restlänge zählt als ein Geschoss, wenn sie größer als zwei Meter ist. Aufsätze sind in die Länge einzurechnen.

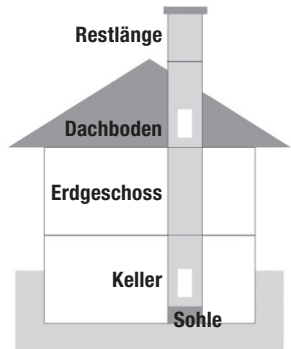

Berechnungsblatt

Nach der Höchsttarifverordnung sind Rauchfangkehrer verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Entgelte für die Kehrungen der einzelnen Kehrobjekte des betreffenden Hauses für das Kalenderjahr ersichtlich sind.

ACH TUNG

Die Verjährungsfrist der Kehrgebühren beträgt drei Jahre. Bestehen Sie darauf, dass der Rauchfangkehrer das Berechnungsblatt aushändigt. Dazu ist er verpflichtet.

Fixkostengrundtarif

Jeder Rauchfangkehrer darf für jedes Gebäude, mit einer gesonderten Orientierungsnummer, mit dessen Kehrung oder Überprüfung bei zur Selbstkehrung Verpflichteten er beauftragt ist, einen Fixkostengrundtarif von höchstens 12,17 Euro einmal jährlich verrechnen.

Sichtprüfung

Laut Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) muss der Rauchfangkehrer einmal innerhalb von drei Jahren die an Abgasanlagen angeschlossenen Feuerstätten einer Sichtprüfung hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustandes unterziehen. Dies gilt in gleicher Weise für die Überprüfung der Lagerung von Heizöl und sonstigen Brennstoffen sowie für die Überprüfung der Eignung des verwendeten Brennstoffes.

Feuerbeschau

Mit der Änderung der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung werden sämtliche Gebäude in Risikogruppen eingeteilt, wobei die Feuerbeschau je nach Risikogruppe erfolgt:

- Objekte mit geringem brandschutztechnischem Risiko:
  Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen mit gleichartigem brandschutztechnischem Risiko
- Objekte mit mittlerem brandschutztechnischem Risiko:
  bauliche Anlagen, die weder solche mit geringem noch solche mit hohem brandschutztechnischem Risiko sind, wie insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude
- Objekte mit hohem brandschutztechnischem Risiko:
  z.B. Betriebsanlagen, Geschäftsbauten, Öffentliche Gebäude, Hochhäuser mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Die Feuerbeschau hat je nach brandschutztechnischem Risiko alle fünf, neun oder fünfzehn Jahre zu erfolgen.

Bei baulichen Anlagen mit geringem sowie mit mittlerem brandschutztechnischem Risiko hat der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte/die Hausverwaltung einen Kostenbeitrag zu leisten.

Tariftabelle

A: **Tarifpost** (Kehrpreis/Euro)

A Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage bei Einzelfeuerstätten
- **1** bis zu vier Geschossen ..... € 12,66
- **2** mit mehr als vier Geschossen ..... € 15,91

B Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage bei gewerblichen und zentralen Feuerungsanlagen einschließlich Etagenheizungen
- **1** bis zu vier Geschossen ..... € 14,05
- **2** mit mehr als vier Geschossen ..... € 18,51

C Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage, sofern diese nicht mit einem Kehrgerät gereinigt werden kann oder ein Besteigen ausdrücklich verlangt wird, und Abgasanlagen von Block- und Fernheizwerken je lfm ..... € 3,39

D
- **1** Reinigung von fest verlegten Verbindungsstücken mit Kehrgeräten je lfm ..... € 2,28
- **2** Reinigung von fest verlegten Verbindungsstücken, welche bestiegen werden müssen, je lfm ..... € 4,60

E Entfernen nicht kehrbarer Rußbeläge (z.B. Ausbrennen, Ausschlagen) in Abgasanlagen, Verbindungsstücken oder Rauchkammern pauschal für die gesamte Tätigkeit, je angefangene halbe Stunde einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel und des Kehrens nach Beendigung des Entfernens ..... € 34,91

F Entfernen und ordnungsgemäße Entsorgung der an der Sohle der Abgasanlage angesammelten Rückstände
- **1** je Abgasanlage in Kellerräumen ..... € 2,00
- **2** je Abgasanlage in Wohnräumen ..... € 4,04

G Überprüfen der Abgasanlage nach § 33 der Kärntner Bauordnung 1996, Überprüfen des freien Querschnitts, der Betriebsdichtheit sowie der Funktions- und Brandsicherheit einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes für die Baubehörde einschließlich Material- und Geräteaufwand
- **1** bis zu vier Geschossen ..... € 36,80
- **2** für jedes weitere Geschoss ..... € 4,90

H Sichtprüfung je Feuerstätte gemäß § 24 Abs. 1 K-GFPO inklusive der Feststellung, ob die Abgasmessung und Inspektion nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes – K-HeizG, durchgeführt wurden sowie die elektronische Datenerhebung und automationsunterstützte Weiterverarbeitung für die Behörde einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes mit Mängelfeststellung (einschließlich Nachkontrolle) und ohne Mängelfeststellung ..... € 14,28

I Überprüfung der Feuerstätten sowie der Brennstofflagerungen gemäß § 20 Abs. 5 K-GFPO inklusive der Feststellung, ob die Abgasmessung und Inspektion nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes durchgeführt wurden sowie die elektronische Datenerhebung und automationsunterstützte Weiterverarbeitung für die Behörde einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes mit Mängelfeststellung (einschließlich Nachkontrolle) und ohne Mängelfeststellung ..... € 14,28

J Durchführung der Feuerbeschau nach den Bestimmungen der K-GFPO in Gebäuden mit geringem brandschutztechnischem Risiko:

1 je Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten und sonstigen baulichen Anlagen mit gleichartigem (ähnlichem) brandschutztechnischen Risiko ..... € 51,41

2 je baulich vom Wohngebäude getrennten Nebengebäude ..... € 34,28

sowie

Durchführung der Feuerbeschau nach den Bestimmungen der K-GFPO in Gebäuden mit mittlerem brandschutztechnischem Risiko:

1 je Wohngebäude mit mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten, und sonstigen baulichen Anlagen mit gleichartigem (ähnlichem) brandschutztechnischen Risiko (in Siedlungshäusern ist die Berechnung für die allgemein zugänglichen Flächen im Keller, im Stiegenhaus mit den dazugehörigen Gängen sowie den Dachböden, sofern vorhanden, je einmal zulässig) ..... € 51,41

2 je selbstständiger Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern ... € 34,28

3 je Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten ..... € 51,41

4 je baulich vom Wohngebäude getrennten Nebengebäude ... € 34,28

5 je Nachbeschau ..... € 34,28

B: Vereinbarte Leistungen

1 Für alle vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden und die mit dem Rauchfangkehrer vereinbart werden, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 26,24 Euro je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.

2 Sofern vereinbarte Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden, von 18 bis 6 Uhr und Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich bestellt und innerhalb dieser Zeit erbracht worden sind, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 31,34 Euro je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.

Erschwerniszulage

Zuschläge

1 Die in den Abs. 2 und 4 vorgesehenen Zuschläge dürfen nur von den Sätzen des § 2 Abschnitt A lit. a und b berechnet werden. Es ist unzulässig, Zuschläge von Zuschlägen zu berechnen.

2 Für Kehrarbeiten, welche unter außerordentlichen Erschwernissen oder unter einem erhöhten Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, ist die Berechnung eines Zuschlages von 6,03 Euro pro Abgasanlage zulässig. Als Umstände dieser Art sind anzusehen:

A Wenn die Abgasanlage aus bautechnischen Gründen von der Sohle oder vom geneigten Dach aus gekehrt werden muss oder wenn der Hauseigentümer eine derartige Kehrung ausdrücklich verlangt.

B Wenn die Kehrung ausschließlich in kniender Haltung sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden muss oder wenn die Reinigung von Abgasanlagen von Wohnnutzflächen aus durchzuführen ist.

3 Ein Zuschlag darf je Gebäude mit einer gesonderten Orientierungsnummer lediglich einmal zur Verrechnung gelangen.

4 Der zweifache Kehrpreis darf verrechnet werden, wenn die Leistung

A außerhalb der festgesetzten Kehrfristen (Kehrtage), für die Werktage Montag bis Freitag in der Zeit von 6 bis 18 Uhr aus Verschulden des Gebäudeeigentümers (der Hausverwaltung), des Mieters oder des sonstigen Nutzungsberechtigten erbracht werden muss und der Zeitpunkt nicht nach § 21 Abs. 1 K-GFPO festgelegt worden ist,

B ausdrücklich für die Zeit von 18 bis 6 Uhr der Werktage Montag bis Freitag bestellt und innerhalb dieser Zeiten erbracht worden ist, und hierfür nicht ein Verschulden des Rauchfangkehrers Veranlassung gegeben hat, oder

C ausdrücklich für Samstag, Sonn- und Feiertage bestellt und innerhalb dieser Zeiten erbracht worden ist.

Berechnungsbeispiele

Einfamilienhaus (bis vier Geschosse)

Feuerungsanlage: Kachelofen, Festbrennstoff (Holz, Kohle)

Tarifpost A A 1: € 12,66

Kehrfristen: Viermal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen jeweils mindestens acht Wochen liegen müssen.

Erschwerniszuschlag: Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 6,03 je Abgasanlage verrechnen

€

Rechenbeispiel:

Einzelfeuerstätte **Tarifpost A A 1**	€ 12,66
plus € 6,03 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus)	€ 6,03
Kehrgebühr pro Kehrung	€ 18,69
vier Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung (18,69 x 4)	€ 74,76
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif	€ 12,17
Sohlenreinigung pro Jahr	€ 2,00
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr	€ 88,93
Sichtprüfung einmal innerhalb von drei Jahren	€ 14,28
Feuerbeschau **Tarifpost A J 1** einmal innerhalb von 15 Jahren	€ 51,41
je nach Notwendigkeit eventuell Nachbeschau **Tarifpost A J 5**	€ 34,28

Wird vom 1. Juni bis 14. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

Einfamilienhaus (bis vier Geschosse)

Feuerungsanlage: Ölofen (Heizöl extra leicht oder hochwertiger)

Tarifpost A A 1: € 12,66

Kehrfristen: zweimal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen mindestens sechzehn Wochen liegen müssen.

Erschwerniszuschlag: Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 6,03 je Abgasanlage verrechnen

€

Rechenbeispiel:

Einzelfeuerstätte **Tarifpost A A 1**	€ 12,66
plus € 6,03 Erschwerniszuschlag	
(Kehrung von der Sohle aus)	€ 6,03
Kehrgebühr pro Kehrung	€ 18,69
zwei Kehrungen pro Jahr,	
ohne Sommerkehrung (18,69 x 2)	€ 37,38
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif	€ 12,17
Sohlenreinigung pro Jahr	€ 2,00
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr	€ 51,55
Sichtprüfung einmal innerhalb von drei Jahren	€ 14,28
Feuerbeschau **Tarifpost A J 1**	
einmal innerhalb von 15 Jahren	€ 51,41
Eventuell Nachbeschau **Tarifpost A J 5**	€ 34,28

Wird vom 1. Juni bis 15. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

Einfamilienhaus (bis vier Geschosse)

Feuerungsanlage: Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)

Tarifpost A B 1: € 14,05

Kehrfristen: viermal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen jeweils mindestens acht Wochen liegen müssen.

Erschwerniszuschlag: Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 6,03 je Abgasanlage verrechnen

€

Rechenbeispiel:

Einzelfeuerstätte **Tarifpost A B 1**	€ 14,05
plus € 6,03 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus)	€ 6,03
Kehrgebühr pro Kehrung	€ 20,08
vier Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung (20,08 x 4)	€ 80,32
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif	€ 12,17
Sohlenreinigung pro Jahr	€ 2,00
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr	€ 94,49
Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren	€ 14,28
Feuerbeschau **Tarifpost A J 1** einmal innerhalb von 15 Jahren	€ 51,41
Eventuell Nachbeschau **Tarifpost A J 5**	€ 34,28

Wird vom 1. Juni bis 14. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

Einfamilienhaus (bis vier Geschosse)

Feuerungsanlage: Zentralheizung mit Heizöl extra leicht oder hochwertiger

Tarifpost A B 1: € 14,05

Kehrfristen: zweimal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen mindestens sechzehn Wochen liegen müssen.

Erschwerniszuschlag: Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 6,03 je Abgasanlage verrechnen

€

Rechenbeispiel:

Zentralheizung **Tarifpost A B 1**	€ 14,05
plus € 6,03 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus)	€ 6,03
Kehrgebühr pro Kehrung	€ 20,08
zwei Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung (20,08 x 2)	€ 40,16
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif	€ 12,17
Sohlenreinigung pro Jahr	€ 2,00
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr	€ 54,33
Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren	€ 14,28
Feuerbeschau **Tarifpost A J 1** einmal innerhalb von 15 Jahren	€ 51,41
Eventuell Nachbeschau **Tarifpost A J 5**	€ 34,28

Wird vom 1. Juni bis 30. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

Einfamilienhaus (bis vier Geschosse)

Feuerungsanlage: Zentralheizung mit Gas

Tarifpost A B 1: € 14,05

Kehrfristen: einmal pro Jahr

Erschwerniszuschlag: Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 6,03 je Abgasanlage verrechnen

Rechenbeispiel:

Zentralheizung **Tarifpost A B 1**	€ 14,05
plus € 6,03 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus)	€ 6,03
einmal pro Jahr	€ 20.08
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif	€ 12,17
Sohlenreinigung pro Jahr	€ 2,00
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr	€ 34,25
Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren	€ 14,28
Feuerbeschau **Tarifpost A J 1** einmal innerhalb von 15 Jahren	€ 51,41
Eventuell Nachbeschau **Tarifpost A J 5**	€ 34,28

Wie wechsle ich den Rauchfangkehrer?

Rauchfangkehrerwechsel
Laut Verordnung kann man in Kärnten zwischen mindestens vier Rauchfangkehrern in einem Kehrgebiet wählen.

Kehrgebiete
Hier finden Sie eine Übersicht der Kehrgebiete mit den dazugehörigen Rauchfangkehrern.

3

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE KEHRGEBIETE UND ALLE RAUCHFANGKEHRER IN KÄRNTEN.

Rauchfangkehrerwechsel

Laut Gewerbeordnung kann der Landeshauptmann die Kehrgebiete so festlegen, dass der Konsument in einem Kehrgebiet zwischen zwei oder mehreren Rauchfangkehrern wählen kann. In Kärnten wurde durch die Kehrgebietsverordnung die Einteilung so vorgenommen, dass in allen Kehrgebieten mindestens vier Rauchfangkehrer tätig sind, zwischen denen gewählt werden kann.

Im Fall eines Wechsels hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den Nachfolger, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin erfolgen.

Der Gebäudeeigentümer muss bei Beendigung des Bauvorhabens bzw. bei Beantragung der Benützungsbewilligung der Behörde (Gemeinde) bekannt geben, welchem Rauchfangkehrer er die Reinigungsarbeiten übertragen wird.

Rauchfangkehrerwechsel – Muster

Max Muster
Nirgendwostraße 1
9999 Musterdorf

Datum

Rauchfangkehrermeister
Josef Kehrer
Fanggasse 18
8880 Kaming

Betreff: Rauchfangkehrerwechsel

Sehr geehrter Herr Kehrer!

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Kehrarbeiten in meinem Haus ab sofort von der **Firma Albin Feger, Rauchgasse 9, 8880 Kaming** durchgeführt werden.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Max Muster

Kehrgebiete

Kehrgebiet I

Dellach, Feistritz an der Gail, Gitschtal, Hohenthurn, Lesachtal,
St. Stefan im Gailtal, Arnoldstein, Bad Bleiberg, Kirchbach,
Kötschach-Mauthen, Nötsch im Gailtal, Hermagor-Presseggersee

Rauchfangkehrer:
Franz Johann Steiner, Waidegg 19, 9631 Jenig
Christine Elfriede Kerth, Bleiberg-Kreuth 361, 9531 Kreuth bei Bleiberg
Rudolf Meidl, St. Stefan 40, 9623 St. Stefan/Gail
Hannes Kölbl, Kiefernweg 17, 9586 Fürnitz Unterschütt

Kehrgebiet II

Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten, Zell, Klagenfurt/Wörthersee,
Maria Saal, Poggersdorf, Magdalensberg, Grafenstein, Ebenthal,
Maria Rain, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Keutschach, Maria Wörth,
Krumpendorf, Pörtschach, Moosburg, Techelsberg

Rauchfangkehrer:
Robert Göschl, Feldhofgasse 41, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Bernhard Gritsch, Florianigasse 4, 9131 Grafenstein
Helmuth Hafner,Feschnigstraße 44, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Mag. Michael Jeschofnig KG, Kohldorfer Straße 65, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Andreas Kopitar, Sattnitzgasse 66, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Ing. Alfred Schwarz, Hollenburger Straße 1A, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Johann Unterweger, Otto-Reisingerstraße 9, 9073 Viktring
Gerfried Klavora, Klagenfurterstraße 80, 9210 Pörtschach
Gebhart Hiebler, Seigbichler Straße 2, 9062 Moosburg
Walter Schlagbauer, Bahnhofstraße 39, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Herbert Guetz, 10. Oktober-Straße 9, 9170 Ferlach
Josef Tautscher, Dobrovagasse 6, 9170 Ferlach

Kehrgebiet III

Gmünd, Krems, Malta, Rennweg, Trebesing, Seeboden, Millstatt, Radenthein, Bad Kleinkirchheim, Spittal/Drau

Rauchfangkehrer:
Volker Brandtner, Landfraß 65, 9853 Gmünd
D. u. A. Doblacher OG, Hauptstraße 88, 9873 Döbriach
Christian Steinwender, Lederergasse 3, 9800 Spittal/Drau
Mag. Werner Gelbmann, Aicher Gasse 20, 9800 Spittal/Drau

Kehrgebiet IV

Oberdrauburg, Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Weißensee, Kleblach-Lind, Mühldorf, Lurnfeld, Sachsenburg, Lendorf, Baldramsdorf, Flattach, Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Mörtschach, Rangersdorf, Reißeck, Stall, Obervellach, Winklern

Rauchfangkehrer:
Michael Scheriau, Mühldorf 10, 9814 Mühldorf
Adolf Bauer, Bahnhofstraße 322, 9761 Greifenburg
Anton Petschauer, Langang 23, 9841 Winklern/Mölltal
Evelyn Franta-Binz, Obervellach 48, 9821 Obervellach

Kehrgebiet V

Stockenboi, Paternion, Ferndorf, Fresach, Weißenstein,
Feld am See, Afritz, Treffen, Arriach, Finkenstein, Wernberg,
Ossiach, Rosegg, Velden, St. Jakob i. R., Schiefling, Villach

Rauchfangkehrer:
Wolfgang Maurer, Dr. Eysn Weg 129, 9711 Paternion
Peter Bauer, Richtstraße 48, 9500 Villach
Franz Klammer, Tennenweg 1, 9520 Sattendorf
Johann Hiebler KG, Florianiweg 7, 9232 Rosegg
Robert Lenk, Ponyweg 8, 9232 Rosegg
Rudolf Meidl, Pogöriacher Straße 61, 9500 Villach
Gerfried Klavora, Ossiacher Straße 135/7, 9523 Villach-Landskron
Franz Steiner, Römerweg 39, 9241 Wernberg

Kehrgebiet VI

St.Veit/Glan, Liebenfels, Feldkirchen, Glanegg, Steindorf/Ossiacher See,
Himmelberg, Steuerberg, St. Urban, Gnesau, Albeck, Reichenau

Rauchfangkehrer:
KommR Michael Verderber, Burggasse 7, 9300 St. Veit/Glan
Franz Klammer, Tennenweg 1, 9520 Sattendorf
Walter Schlagbauer, St. Veiter Straße 1, 9560 Feldkirchen
Dietmar Doblacher, Gewerbepark 11, 9556 Liebenfels

Kehrgebiet VII

Bad Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Sittersdorf, St. Kanzian,
Eberndorf, Globasnitz, Feistritz ob Bleiburg, Bleiburg, Neuhaus,
Lavamünd, Völkermarkt, Diex, Griffen, Ruden

Rauchfangkehrer:
Daniel Schöpfer, Lerchenfeld 63, 9125 Kühnsdorf
Bernhard Gritsch, Florianigasse 4, 9131 Grafenstein
Thomas Kurath, Jauntalweg 55, 9100 Völkermarkt
Roland Micelli, Postgasse 3, 9150 Bleiburg
Helena Hierzenberger, Alte Hauptstraße 2, 9112 Griffen

Kehrgebiet VIII

Frauenstein, St. Georgen am Längsee, Friesach, Mölbling,
Kappel/Krappfeld, Althofen, Guttaring, Deutsch-Griffen,
Glödnitz, Gurk, Metnitz, Micheldorf, Straßburg, Weitensfeld,
Hüttenberg, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl

Rauchfangkehrer:
Florian Rogl, Gottfried Kampl Straße 5, 9314 Launsdorf
Stefan Rothwangl, Römerstraße 3, 9330 Althofen
Walter Ludwig Prilling, Thomas Koschat Straße 8, 9341 Straßburg
Mag. Dr. Astrid Maria Trappitsch, Marktplatz 8, 9361 St. Salvator bei Friesach
Siegfried Wallner, Jakobusweg 1, 9360 Grafendorf
Irene Brenner, Saualpenstraße 22, 9372 Eberstein

Kehrgebiet IX

Wolfsberg, Bad St. Leonhard, Reichenfels, Preitenegg, St. Andrä,
St. Paul im Lavanttal, St. Georgen im Lavanttal, Frantschach – St. Gertraud

Rauchfangkehrer:
Jürgen Maier,Herrengasse 6, 9400 Wolfsberg
Karl Novak, Ziegeleiweg 456 A, 9462 Bad St. Leonhard
Johannes Winzely, Johann Offner Straße 17, 9400 Wolfsberg
KommR Michael Verderber, Mozartstraße 4, 9400 Wolfsberg

Was sagt das Gesetz?

Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG)
Der Rauchfangkehrer muss anlässlich einer Sichtprüfung kontrollieren, ob bei Kleinfeuerungsanlagen, die nach dem 25. Mai 1999 errichtet wurden, das Typenschild vorhanden ist und die Anlagen dem Gesetz entsprechen.

Überprüfung von Feuerungsanlagen
Der Landeshauptmann kann die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Messmethoden, Klassifikationen bzw. Beurteilungen nach dem neuesten technischen Wissenstand anordnen.

4

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE INFORMATIONEN ZUR VERPFLICHTENDEN ÜBERPRÜFUNG VON HEIZUNGSANLAGEN.

Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG)

Typenschild

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, bei der Sichtprüfung festzustellen, ob Kleinfeuerungsanlagen, die nach dem 25. Mai 1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes tragen und ob sie nach der technischen Dokumentation diesem Gesetz entsprechen. Das Typenschild muss am Brenner und am Kessel oder an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerungsanlage angebracht werden.

Der Rauchfangkehrer muss anlässlich einer Feuerstättensichtsprüfung feststellen, ob die im Gesetz vorgesehenen Überprüfungen von Heizungsanlagen durch die befugten Überprüfungsorgane durchgeführt wurden und ob der Messbericht bestätigt, dass die Heizungsanlage die vorgeschriebenen Betriebswerte einhält. Weiters muss der Rauchfangkehrer das Brennstofflager auf die Zulässigkeit der Brennstoffe kontrollieren und gegebenenfalls auf die Unzulässigkeit des Verbrennens der gelagerten Brennstoffe hinweisen.

Ebenfalls im Zuge einer Feuerstättensichtsprüfung hat der Rauchfangkehrer festzustellen, ob die Inspektion (einfache Überprüfung) durchgeführt wurde.

Wurden die Überprüfungen nicht durchgeführt oder liegt kein Messbericht vor, darf der Rauchfangkehrer die Überprüfungen mit Zustimmung des Eigentümers durchführen. Bei Verweigerung hat der Rauchfangkehrer eine Anzeige an den Bürgermeister bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Wer darf überprüfen?

Überprüfungen dürfen von Fachunternehmen oder Personen, die entsprechende Prüfnummern haben und nach § 24 K-HeizG befugt sind, durchgeführt werden.

Überprüfen können:
Rauchfangkehrer, Installateure, Amtssachverständige für das Heizungswesen, Ziviltechniker, Erstprüfstellen nach dem Kesselgesetz, Organe staatlich autorisierter oder akkreditierter Prüfstellen (z.B. TÜV).

Eine Liste der berechtigten Prüforgane finden Sie unter www.heizungs-check.at

Überprüfung von Feuerungsanlagen

Aufgrund der neuen Kärntner Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO) kann der Landeshauptmann die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Messmethoden, Klassifikationen bzw. Beurteilungen nach dem neuesten technischen Wissensstand anordnen.

1. Gas- und Ölzentralfeuerungsanlagen sowie solche, die mit festen Brennstoffen betrieben werden mit einer Nennheizleistung bis zu 50 kW sind einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich zu überprüfen.

2. Die Überprüfung besteht aus einer Zustandsprüfung (Sichtprüfung) der Anlage, einer Messung der Verbrennungslufttemperatur (im allgemeinen Raumlufttemperatur des Aufstellungsraumes des Wärmeerzeugers), der Abgastemperatur, des Kohlenmonoxidgehaltes und des Kohlendioxidgehaltes der Verbrennungsgase sowie einer Bestimmung des Unterdruckes der Abgasanlage. Bei Ölzentralfeuerungsanlagen ist zusätzlich der Russgehalt (Russzahl nach Bacharach-Messeinheit) sowie die Ölhaltigkeit der Rauchgase zu prüfen. Bei der Messung muss der Kessel die vorgegebene Mindesttemperatur erreicht bzw. überschritten haben.

3. Die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes der Abgase kann durch Absorption des Kohlendioxids in Kalilauge erfolgen.

4. Die Messgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Messbericht

1. Für jede geprüfte Anlage muss ein schriftlicher Messbericht angefertigt werden.

2. Der Messbericht muss enthalten: Name des Betreibers, Firmen-Prüfnummer, Standort der Anlage, Heizkessel-Hersteller, Type, Baujahr und Nennleistung, Brennstoff, Verbrennungslufttemperatur, Abgastemperatur, CO und CO_2-Gehalt ausgedrückt in Prozent, Rauchfangzug. Für Ölfeuerungsanlagen sind zusätzlich die Rußzahl nach Bacharach (Messeinheit) und die Ölfreiheit anzugeben. Weiters sind im Messbericht einzutragen: Name und Firma des Überprüfungsorganes mit eigenhändiger Unterschrift, Datum der Überprüfung und die Feststellung, ob die Anlage die Grenzwerte laut Kärntner Heizungsanlagengesetz bzw. dessen Verordnung einhält.

3. Die Kosten für die Überprüfung einer Feuerungsanlage betragen 45 Euro.

Impressum
Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Stephan Achernig
Titelfoto: Philartphace / iStock
Fotos: Jost&Bayer
Grafik: Werk1 Werbegraphik GmbH
Druck: Satz&Druck Team
Stand: Oktober 2017

AK KÄRNTEN

Arbeiterkammer Kärnten	050 477
Arbeits- und Sozialrecht	050 477-1000
Konsumentenschutz	050 477-2000
Steuerrecht	050 477-3000
Förderungen	050 477-4000
Bibliotheken	050 477-5000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at